

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Bearbeiter: Dr. Susanne Buhse  
Telefon: 0385/588-5611  
AZ: 401-00000-2017/007-009  
Email: s.buhse@wm.mv-regierung.de

An alle Schulleiterinnen und Schulleiter  
der Schulen für Gesundheitsfachberufe  
in Mecklenburg-Vorpommern

Schwerin, 23.03.2020

002

## Informationen zu Fehlzeiten und Unterrichtsausfall

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

in den letzten Tagen sind mehrere Anfragen zu den Themen Umgang mit Fehlzeiten und Unterrichtsausfall in den Ausbildungen der Gesundheitsfachberufe beim Landesprüfungsamt für Heilberufe und im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit eingegangen.

Aufbauend auf dem Schreiben „Informationen zu Prüfungen und Praktika“ möchte ich in diesem zweiten Schreiben ergänzende Informationen an Sie weitergeben.

### Fehlzeitenregelung

Dies ist eine dynamische Situation, in der noch keine abschließenden Fehlzeitenregelungen festgelegt werden können. Es ist nicht vorhersehbar, zu welchen Fehlzeiten es im Einzelfall kommen wird. Darüber hinaus sind die Bestimmungen in den jeweiligen Berufsgesetzen unterschiedlich. Allen Berufsgesetzen gemein ist jedoch, dass die Behörde auf Antrag bei Vorliegen einer besonderen Härte Fehlzeiten berücksichtigen kann, die über das „normale“ Maß hinausgehen. Eine solche Härte können beispielsweise fehlende Kinderbetreuung oder eine Zwangsfreistellung durch die praktische Einrichtung sein.

Einem solchen Antrag kann jedoch nur entsprochen werden, wenn das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist. Dies ist im jeweiligen Einzelfall durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe zu prüfen.

#### Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/datenschutz/](http://www.regierung-mv.de/datenschutz/).

**Hausanschrift:**  
Johannes-Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

**Postanschrift:**  
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0  
Telefax: 0385 / 588 – 5045  
[poststelle@wm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@wm.mv-regierung.de)  
[www.wm.mv-regierung.de](http://www.wm.mv-regierung.de)

### **Schulschließung, Unterrichtsausfall und Praxiseinsätze**

Schulen und Träger der praktischen Ausbildung stimmen den Einsatz der Auszubildenden in der Praxis ab. Dabei sind die „Informationen zu Prüfungen und Praktika“ vom 16.3.2020 zu berücksichtigen.

Befinden sich Auszubildende aktuell im schulischen Teil ihrer Ausbildung, stellen Sie bitte sicher, dass die geplanten Unterrichtsblöcke durch E-Learning und Arbeitsaufträge ermöglicht werden, um Fehlzeiten möglichst zu vermeiden. Sofern für diese Auszubildenden mit dem Träger der praktischen Ausbildung außerplanmäßig ein Praxiseinsatz vereinbart ist, ist zu überlegen, ob und ggf. wie der theoretische Unterrichtsinhalt zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden kann. Dies stellt die Schulen vor eine große Herausforderung. **Daher bitten wir Sie, möglichst den Theorie-/ Praxisturnus so beizubehalten wie er ursprünglich geplant wurde.**

Die Praxiseinrichtungen entscheiden, ob und in welchem Umfang sie angesichts der Infektionslage gegenwärtig noch ausbilden können.

Sowohl nach dem Infektions- als auch dem Arbeitsschutzgesetz sind bezüglich der Risiko- bzw. Gefährdungsbeurteilung die Leiter von Gesundheitseinrichtungen bzw. Betrieben in der Pflicht, abzuwägen, ob der Einsatz von Auszubildenden zu rechtfertigen ist. Gegenwärtig ist nicht geplant, den Praxiseinsatz im Wege einer Rechtsverordnung nach § 32 Infektionsschutzgesetz pauschal zu untersagen.

### **Dokumentation**

Halten Sie Ihr Vorgehen bitte entsprechend fest, damit wir alle einen guten Überblick über den weiteren Ausbildungsverlauf und für die spätere Prüfungszulassung behalten.

Bitte erfassen Sie die Fehlzeiten genau und dokumentieren Sie gesondert die Fehlzeiten, z.B. bei denen

- es sich um Quarantäne der Schüler auf Anweisung des Gesundheitsamtes handelt,
- die Betreuung von Kindern durch die Kitas verweigert wurde,
- die praktische Ausbildung versagt wurde (Nachweis der Einrichtung der praktischen Ausbildung inklusive Zeitraum).

Die Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen ist weiterhin für die Zulassung zur Prüfung von Bedeutung.

Sollten sich Änderungen ergeben, werden Sie weiterhin umgehend informiert.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dr. Susanne Buhse